

Allgemeine Einkaufsbedingungen der RENATA AG

Allgemeines

1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind für alle Bestellungen der RENATA AG (nachfolgend «RENATA») massgebend. Allgemeine Bedingungen des Lieferanten werden nur Vertragsbestandteil, wenn RENATA sie ausdrücklich und schriftlich anerkennt.

1.2. Kosten des Lieferanten im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Angeboten werden nicht vergütet.

2. Bestellung

2.1. Bestellungen können per Brief, Fax, E-Mail oder EDI erfolgen. RENATA legt Art, Umfang und Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung in der Bestellung verbindlich fest. Abweichungen davon bedürfen der schriftlichen Zustimmung von RENATA.

2.2. Die gänzliche oder teilweise Weitergabe der Bestellung an Dritte bedarf der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung von RENATA.

2.3. Jede Bestellung muss vom Lieferanten innerhalb von drei (3) Arbeitstagen per Brief, Fax, E-Mail oder EDI bestätigt werden. RENATA ist berechtigt, noch nicht bestätigte Bestellungen jederzeit kostenlos zu annullieren.

2.4. Annulliert RENATA bereits bestätigte Bestellungen, stellt der Lieferant die Arbeit umgehend ein. RENATA entschädigt den Lieferanten in angemessenem Umfang und gegen Nachweis für bereits geleistete Arbeit und andere Aufwendungen. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen.

3. Lieferung

3.1. Die Lieferung erfolgt DDP Incoterms 2010 an den in der Bestellung angegebenen Lieferort.

3.2. Die Lieferung hat am bestätigten Liefertermin (Verfalltag) am Lieferort zu erfolgen.

3.3. Lieferverzug tritt ohne Mahnung ein.

3.4. Nutzen und Gefahr sowie das Eigentum gehen mit Ablieferung der Ware am Lieferort auf die RENATA über.

3.5. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit folgenden Angaben beizufügen: Bestellnummer, Artikelnummer, Artikelbezeichnung, Stückzahl, zollrechtlicher Ursprung, Brutto- und Nettogewicht, Lieferdatum, Lieferadresse, Besteller und Absender.

3.6. Die in den Bestellungen festgelegten Mengen sind einzuhalten. RENATA behält sich vor, überzählige Teile dem Verkäufer gegen volle Entschädigung von RENATAS Umtrieben zur Verfügung zu stellen und bei Mindermengen auf Erfüllung der bestellten Menge zu bestehen.

3.7. Teillieferungen oder frühzeitige Lieferungen können von RENATA zurückgewiesen werden. Gleiches gilt für Lieferungen mit mangelhafter Verpackung, Markierung oder Dokumentation.

3.8. RENATA muss vorzeitige Lieferungen nicht annehmen. Sofern RENATA vorzeitige Lieferungen behält, können die daraus resultierenden Mehrkosten (z.B. Lagerkosten) mit dem Kaufpreis verrechnet werden. Zahlungsfristen berechnen sich trotz vorzeitiger Lieferung erst ab dem ordentlichen Lieferungs- respektive Rechnungsdatum.

3.9. Erfolgt die Lieferung nicht am bestätigten Liefertermin (Verfalltag), hat RENATA nach freiem Ermessen folgende Wahlmöglichkeiten:

- Bestehen auf der Lieferung und Geltendmachung von Schadenersatz; oder
- Bestehen auf der Lieferung einer von RENATA reduzierten Liefermenge und Geltendmachung von Schadenersatz; oder
- Nach Ansetzung einer kurzen Nachfrist Verzicht auf Lieferung und Geltendmachung von Schadenersatz; oder
- Nach Ansetzung einer kurzen Nachfrist Rücktritt vom Vertrag und Geltendmachung von Schadenersatz.

RENATA ist nicht verpflichtet, das Wahlrecht sofort nach Eintritt des Verzugs auszuüben; Art. 190 Obligationenrecht (OR) ist wegbedungen. Sollte eine Wahlmöglichkeit fehlschlagen, so kann RENATA auch eine andere Wahlmöglichkeit in Anspruch nehmen.

3.10. RENATA behält sich insbesondere das Recht vor, bei Nichteinhalten des durch den Verkäufer bestätigten Termines pro Woche Verzug 4% des Rechnungsbetrages in Abzug zu bringen, dies bis max. 12% des Rechnungsbetrages..

4. Preis und Zahlung

4.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schliessen mit Ausnahme der Versicherung alle Nebenkosten (z.B. Verpackung, Transport) ein.

4.2. Die Zahlung ist in der Regel 30 Tage nach vertragskonformer Lieferung und Rechnungsstellung fällig. Massgebend sind jedoch die auf der Bestellung ausgewiesenen Zahlungsbedingungen. Vorauszahlungen leistet RENATA nur gegen Bankgarantie.

4.3. RENATA behält sich im Falle von Mängeln an der gelieferten Sache vor, die Zahlung zurückzubehalten, bis die Sachlage bezüglich RENATAs Wahlmöglichkeiten gemäss Ziffer 5.7 verbindlich geklärt ist.

4.4. Für jede Lieferung ist sofort bei Versand eine separate Rechnung mit Ausweis der Mehrwertsteuer und Hinweis auf die RENATA-Bestellnummer auszustellen. Rechnungen ohne diese Angaben werden zurückgewiesen. Nachnahmesendungen werden nicht akzeptiert.

4.5. Der Lieferant hat in jeder Rechnung und auf jedem Lieferschein für die darin enthaltenen Waren stets deren zollrechtlichen Ursprung auszuweisen. Diese Ausweispflicht gilt für präferenzbegünstigte Ursprungsware wie auch für importierte Waren aus Drittländern (mit denen die Schweiz kein Freihandelsabkommen abgeschlossen hat). Der Lieferant haftet im Falle von fehlerhaften oder falschen Bestätigungen der RENATA für allen hieraus entstandenen Schaden.

4.6. Zahlungen der RENATA erfolgen unabhängig einer Prüfung der Ware bei deren Eingang am Bestimmungsort. Die Zahlungen bzw. Teilzahlungen bilden somit keine Anerkennung von Menge, Preis und Qualität. Die diesbezüglichen Rechtsansprüche der RENATA bleiben deshalb auch nach erfolgter Bezahlung der Ware vollumfänglich gewahrt.

4.7. Die Abtretung uns gegenüber bestehender Forderungen, wie auch die Verrechnung mit Gegenforderungen, ist nur mit schriftlicher Zustimmung von RENATA zulässig.

5. Gewährleistung

5.1. Der Lieferant prüft Menge und Qualität der Ware vor dem Versand.

5.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Ablieferung der Ware; sie beginnt für ersetzte und reparierte Teile mit deren Lieferung neu zu laufen. Der Lieferant haftet dafür, dass die Ware vertragsgemäss, in einwandfreiem Zustand und geeignet für den vorgesehenen Verwendungszweck ist, keine tatsächlichen oder rechtlichen Mängel aufweist, alle zugesicherten oder vorausgesetzten Eigenschaften in Bezug

auf Material, Konstruktion, Ausführung, Verarbeitung und Funktion erfüllt sowie unter Verwendung einwandfreier Rohstoffe hergestellt wurde.

5.3. Der Verkäufer haftet auch bei der von RENATA genehmigten Weitergabe der Bestellung an Dritte, dass die Lieferung den vorgehenden umschriebenen Ansprüchen entspricht und die Vertraulichkeit der ihm überlassenen Informationen gewährt bleibt

5.4. Der Lieferant sichert zu, dass die Ware in Übereinstimmung mit allen anwendbaren gesetzlichen Normen des Herstellungs- und Bestimmungslandes produziert wird. Die Ware muss unabhängig vom Produktionsort insbesondere die Anforderungen des Schweizerischen Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Produktesicherheit (PrSG; SR 930.11), der Richtlinie 2001/95/EG vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktesicherheit, der Richtlinien 2011/65/EU vom 8. Juni 2011 und 2015/863/EU vom 31. Mai 2015 (Nachfolgerichtlinie der Richtlinie 2002/95/EG (RoHS) vom 27. Januar 2003) und der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) vom 18. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

5.5. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Lieferkette auf einen möglichen Einsatz von sogenannten „Konfliktmaterialien“ zu überprüfen. Sollten Konfliktmaterialien im Einsatz sein, so hat der Lieferant dies RENATA unverzüglich mitzuteilen sowie ihr umgehend das Conflict Mineral Reporting Template (CMRT) von der Responsible Minerals Initiative (RMI) in der jeweils gültigen Version zukommen zu lassen.

5.6. RENATA kann während der gesamten Gewährleistungsfrist von 24 Monaten Mängelrüge erheben. Die sofortige Prüfe- und Rügepflicht im Sinne von Art. 201 OR (oder Art. 367 OR) ist wegbedungen.

5.7. Im Falle der Lieferung mangelhafter oder nichtkonformer Ware hat RENATA nach freiem Ermessen folgende Wahlmöglichkeiten:

- Nachbesserung; oder
- Lieferung von einwandfreier Ware; oder
- Reduktion des Kaufpreises; oder
- Wandelung des Vertrages.

Sollte eine Wahlmöglichkeit fehlschlagen, so kann RENATA auch eine andere Wahlmöglichkeit in Anspruch nehmen. Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt in jedem Fall vorbehalten.

6. Weitere Verpflichtungen des Lieferanten

6.1. Der Lieferant wird RENATA mindestens 6 Monate zum Voraus jede Änderung am Produkt oder am Produktionsprozess schriftlich melden, die zu einer Veränderung der Eigenschaften der gelieferten Ware führen könnte. Der Lieferant haftet der RENATA für Schäden und Kosten aus einer unterlassenen Meldung. Weitere Qualitätssicherungsmaßnahmen können im Rahmen einer Qualitätsvereinbarung zwischen RENATA und dem Lieferanten vereinbart werden.

6.2. Der Lieferant stellt RENATA von sämtlichen mit der Lieferung zusammenhängenden Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung und der Verletzung von geistigem Eigentum Dritter frei und hält RENATA für die damit verbundenen Kosten vollumfänglich schadlos. Der Verkäufer unterstützt RENATA bei der Auseinandersetzung mit solchen Klagen.

6.3. Sofern wegen der vom Lieferanten gelieferten Ware eine Rückrufaktion aus Gründen der Produkthaftung oder der Produktesicherheit notwendig wird, erstattet der Lieferant RENATA die damit verbundenen Kosten.

6.4. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass seine Mitarbeiter und die von ihm eingesetzten Subunternehmer und Hilfspersonen alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit der Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung einhalten.

7. Immaterialgüterrechte, Werkzeuge und Maschinen

7.1. Alle Rechte an Plänen, Zeichnungen, technischen Unterlagen, Werkzeugen, Maschinen, Modellen, Material und anderen Hilfsmitteln, die dem Lieferanten von RENATA zur Verfügung gestellt werden, respektive auf Kosten von RENATA hergestellt werden, verbleiben im Eigentum der RENATA und sind nur zur Erfüllung der Bestellung zu verwenden.

7.2. Das in Ziffer 7.1 erwähnte Eigentum ist auf Verlangen von RENATA jederzeit, spätestens jedoch bei Auslieferung der Ware unversehr zurückzugeben (bei Maschinen und Werkzeugen unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung) oder, falls ausdrücklich vereinbart, vom Verkäufer bis auf Widerruf zu verwahren.

7.3. Soweit die Bestellung der RENATA die individuelle Herstellung von Kleinteilen und Komponenten im Sinne eines Werkvertrages (Art. 363 ff. OR) betrifft, steht der RENATA das geistige Eigentum und die ausschliessliche Nutzung an allen diesbezüglichen Konstruktions- und Entwicklungsergebnissen uneingeschränkt zu. Die Konstruktionen und Entwicklungen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht, noch für eigene oder andere Zwecke verwendet werden.

7.4. Sofern RENATA dies wünscht, sind die Firmen- und Warenzeichen auf den von RENATA bestellten Waren gemäss Anordnung anzubringen. Die so gekennzeichneten Gegenstände dürfen ausschliesslich an RENATA geliefert werden. Produktionsausschuss sowie beanstandete und von RENATA zurückgesandte Waren, welche mit ihren Firmen- oder Warenzeichen versehen sind, müssen nach Rücksprache und schriftlicher Bestätigung unbrauchbar gemacht werden.

8. Geheimhaltung

8.1. Alle Pläne, Zeichnungen, technischen Unterlagen, Werkzeuge, Maschinen, Modelle, Material, anderen Hilfsmitteln und andere nicht öffentlich zugängliche Informationen, die dem Lieferanten von RENATA zur Verfügung gestellt werden, müssen vertraulich behandelt werden und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

8.2. Eine Nennung von RENATA zu Referenzzwecken bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung durch RENATA.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

9.1. **Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen** und alle gestützt darauf erteilten Bestellungen sowie Bestellbestätigungen **unterstehen schweizerischem Recht**, ohne Berücksichtigung der kollisionsrechtlichen Regeln des Internationalen Privatrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

9.2. **Ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Sitz von RENATA** (Ittingen, BL, Schweiz), wobei RENATA berechtigt ist, den Lieferanten auch an dessen Sitz oder am Ort einer Niederlassung zu belangen.

9.3. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind in deutscher und englischer Sprache abgefasst. Massgebend ist die deutsche Fassung.

Version Juli 2019